

informiert über

Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. März 2003 bis 31. Dezember 2004

Vom Senat zur Kenntnis genommen am 22. März 2005

1. Vorbemerkung

Ein Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Behinderte (LfB) ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch wird es als sinnvoll erachtet, den gemäß § 11 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) jährlich zu erstellenden Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen, der ausschließlich kritische Entwicklungen beanstandet, durch einen Tätigkeitsbericht zu ergänzen, in dem auch die Erfolge und Fortschritte deutlich werden.

Der Landesbeauftragte für Behinderte hatte im Februar 2004 den 4. Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen – Verstößebericht 2003 – erstellt und diesen mit Datum 27.02.2004 an alle Senatsverwaltungen sowie Bezirksämter und den Rat der Bürgermeister mit der Bitte um Stellungnahme (Fristsetzung 01.04.2004) verschickt. Der Bericht konnte jedoch vom LfB nicht fertig gestellt werden, da er Ende März 2004 einen Unfall erlitt und für längere Zeit krankheitsbedingt ausfiel.

Außerdem gab es zu diesem Bericht in Bezug auf mehrere beanstandete Tatbestände von verschiedenen Seiten grundsätzliche Einwände. Zu den verbliebenen Teilen des Berichtes lagen in einigen Fällen keine, in anderen nur unzulängliche Stellungnahmen vor, so dass der Landesbeauftragte für Behinderte der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in einem Gespräch am 24. Juni 2004 vorschlug, den Verstößebericht 2003 vorläufig auszusetzen und bis Mitte Dezember 2004 in enger gegenseitiger Abstimmung einen „Doppelbericht“ 2003 / 2004 vorzulegen. Dieser liegt nun, ergänzt durch die Stellungnahmen der kritisierten Verwaltungen, vor und soll am 7. März 2005 vom Senat beschlossen und an das Abgeordnetenhaus weiter geleitet werden.

Der Tätigkeitsbericht wird vom Senat zur Kenntnis genommen.

Während von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz alle zwei Jahre ein Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Berlin vorgelegt wird, in dem die Grundlagen und der jeweilige Stand der Behindertenpolitik des Senats ausführlich beschrieben werden, beschränkt sich der Tätigkeitsbericht des LfB auf die Darstellung einiger zentraler Aktivitäten im Rahmen seines Aufgabenfeldes.

2. Aufgaben des Landesbeauftragten für Behinderte

Die Aufgaben des Landesbeauftragten für Behinderte (LfB) sind in § 5 LGBG zusammengefasst. Danach wirkt er darauf hin, „dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.“

Ferner werden als Aufgaben formuliert, „insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten“ und sich dafür einzusetzen, „dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden“.

Der LfB ist bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, zu beteiligen. Alle Behörden unterstützen den LfB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, und er besitzt ihnen gegenüber ein umfassendes Auskunftsrecht.

Der LfB hat das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung bei den zuständigen Stellen zu beanstanden, eine Stellungnahme zu fordern und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu unterbreiten.

2.1 Büro des Landesbeauftragten für Behinderte / Geschäftsstelle des Landesbeirats für Behinderte

Das Büro des Landesbeauftragten für Behinderte befindet sich im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.

Das Amt und die Tätigkeit des LfB und seines Büros sind jedoch weder in die Hierarchie der Senatsverwaltung eingeordnet, noch stellen sie eine eigene Behörde dar. Der LfB zeichnet nicht verantwortlich für die Behindertenpolitik des Senats, sondern ihm kommt auf Grund seiner Kontroll- und Wächterfunktion die besondere Rolle zu, die Senatsverwaltungen ständig an ihre Verantwortung und Verpflichtung für die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu erinnern.

Die personelle Besetzung des Büros, das zugleich auch als Geschäftsstelle des Landesbeirats für Behinderte tätig ist, muss mit insgesamt nur drei regulären Stellen – davon eine Teilzeitstelle - als ungenügend bezeichnet werden.

Die insgesamt zunehmende Arbeit im Büro des LfB – insbesondere in der Mitarbeit bei der Geschäftsführung des Landesbeirats und seiner AG „Ausnahmen / Barrierefreiheit“ – erfordert inzwischen den Einsatz einer weiteren Bürofachkraft auf Dauer, der zunächst durch eine von der Senatsinnenverwaltung für längstens ein Jahr abgeordnete junge Kollegin abgedeckt wurde. Nachdem diese jedoch schon nach einem halben Jahr eine Stelle in der freien Wirtschaft gefunden hatte und ihre Tätigkeit zum 1. März 2003 beendete, wurde das Team des Landesbeauftragten in der Folgezeit durch eine Mitarbeiterin aus dem Überhang verstärkt. Auch diese Kollegin musste nach einem guten Jahr das Team wieder verlassen, weil sie vom Landesverwaltungsamt angefordert worden war. In der Zwischenzeit ist es gelungen, eine schwerbehinderte Mitarbeiterin für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren einzustellen. Sie arbeitet 20 Stunden pro Woche und wird aus Fürsorgemitteln bezahlt.

Um im Jahre 2006 nicht wieder einen Wechsel eintreten zu lassen, setzt sich der Landesbeauftragte für Behinderte dafür ein, dass im Büro des LfB eine weitere Stelle geschaffen wird, die zur Hälfte von dieser Kollegin auf Dauer besetzt werden könnte. Die andere Hälfte der Stelle wird dringend für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter – möglichst mit Behinderungserfahrung – benötigt.

Während des Berichtszeitraums haben mehrere Praktikantinnen und Praktikanten für ihre Ausbildung notwendige Praktika im Büro des LfB absolviert – im Jahr 2003 ein Sozialpädagogikstudent von der Alice-Salomon-Fachhochschule und anschließend eine Studentin der Erwachsenenbildung von der Freien Universität, 2004 eine schwerbehinderte Schülerin (Rollstuhlfahrerin) des Berufsförderungswerkes, eine schwerbehinderte Schülerin (Rollstuhlfahrerin) des Annedore-Leber-Berufsbildungswerks sowie noch einmal ein Sozialpädagogikstudent von der Alice-Salomon-Fachhochschule. Diese Tätigkeiten können durchaus arbeitsentlastend wirken, sie bedürfen in der Regel jedoch auch eines zusätzlichen Anleitungsaufwandes.

Die tägliche Arbeit besteht zu einem großen Teil darin, eine Fülle von Anfragen, Beschwerden oder Bitten um Unterstützung, die schriftlich oder telefonisch eingehen, zu bearbeiten. Häufig sind umfangreichere Recherchen, telefonische Rücksprachen sowie das Verfassen von Briefen notwendig. Die Eingaben betreffen alle gesellschaftlichen Bereiche, vor allem z. B. das Anerkennungsverfahren von Schwerbehinderung einschl. Merkzeichen durch das Versorgungsamt, sozialhilferechtliche Fragestellungen, behindertengerechte Wohnungen, Probleme bei Reha-Maßnahmen, bei der Arbeitssuche oder im Bereich von Weiterbildungsangeboten. Es geht sehr häufig um Probleme des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern, um Fragen behinderter Studierender, um Probleme der Mobilität, des barrierefreien Bauens oder des Zugangs zu Informationen. Die Aufzählung könnte beliebig fortgesetzt werden.

Während zahlreiche Anfragen – schätzungsweise im Durchschnitt fünf pro Tag – vom LfB-Büro selbst bearbeitet werden müssen, weil sie grundsätzlicher Art sind oder landesweite Bedeutung haben, kann ein Großteil an die zuständigen Bezirksbehindertenbeauftragten weitergeleitet werden, die den direkten Zugang zu den Bezirksamtären besitzen und häufig auf „kurzem Wege“ intervenieren können.

2.2 Monatliche Bürgersprechstunde und Beratungstermine nach Vereinbarung

In vielen Fällen sind persönliche Gespräche notwendig oder werden von Bürgern gewünscht. Dazu können Gesprächstermine vereinbart werden, oder es wird auf die Bürgersprechstunde des LfB, die an jedem letzten Montag im Monat stattfindet, verwiesen.

Die Sprechstunde wird jeweils durch Pressemitteilung, auf der Homepage des LfB sowie über andere geeignete Informationsträger bekannt gegeben. In der Regel kommen zwischen fünf und zehn ratsuchende Personen oder Personengruppen. Am 29. November 2004 fand die 53. Bürgersprechstunde des LfB statt.

2.3 Monatliches Treffen der Bezirksbehindertenbeauftragten

Ein wichtiger Jour fixe ist das regelmäßige Treffen der zwölf Bezirksbehindertenbeauftragten und des LfB, das immer am ersten Mittwoch im Monat stattfindet. Es dient vor allem dem Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander. Meistens sind zu den Treffen auch Gäste geladen, die über ein aktuelles Thema referieren, ein Projekt vorstellen oder sich mit einem Hilfeersuchen an die Bezirksbeauftragten wenden wollen.

Mehrfach wurde über den Stand der „Hartz-Reformen“ berichtet, Vertreterinnen eines Integrationsfachdienstes stellten Ihre Arbeit und die Auswirkungen der Umstrukturierung dar, BVG-Vertreter erläuterten das Metrolinien-Konzept und mögliche Folgen für behinderte Menschen, der Gründer der Sven-Schulz-Stiftung zeigte einen Film über das Kinderhospiz und

sprach über die dort stattfindende Arbeit – um nur einige Beispiele zu nennen.

2.4 Tagungen des Landesbeirats für Behinderte

Das wichtigste Gremium, auf das sich der Landesbeauftragte für Behinderte stützen kann, ist der Landesbeirat für Behinderte, in dem die Behindertenorganisationen und –initiativen im Land Berlin zusammengeschlossen sind. Zusammensetzung und Aufgaben des Landesbeirats, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen vom Senat berufen werden, sind in § 6 LGBG geregelt. Es handelt sich um ein Gremium mit dem gesetzlichen Auftrag, den LfB in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, zu beraten und zu unterstützen.

Der Landesbeirat für Behinderte besitzt nach § 5 Abs. 1 LGBG volles Mitspracherecht bei der Entscheidung über die Besetzung der Funktion des Landesbeauftragten für Behinderte. Dieses Recht übte er auf seiner Sitzung am 03.11.2004 aus, indem er den bisherigen Landesbeauftragten für Behinderte, Martin Marquard, für eine zweite Amtszeit von 2005 bis 2010 einstimmig nominierte und diesen Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatorin Frau Dr. Knake-Werner unterbreitete.

Der LfB gehört zu den sieben im Gesetz vorgeschriebenen nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Zwischen ihm und dem Vorsitzenden des Landesbeirats, aber auch den einzelnen Organisationen und Initiativen, findet eine ständige enge Zusammenarbeit statt.

Der Landesbeirat für Behinderte tritt alle zwei Monate zusammen. Er behandelt die jeweils aktuellen behindertenpolitischen Fragen, hört Fachleute aus Politik und Verwaltung zu einzelnen Themen an, gibt Stellungnahmen ab oder formuliert Forderungen. Thematische Arbeitsgruppen – z.B. zu Pflege/Assistenz, Arbeit, Wohnen, Schule/Erziehung oder Gebärdensprache – unterstützen die Meinungsbildung innerhalb des Landesbeirats.

Ständiger Tagesordnungspunkt der Beiratssitzungen ist der „Bericht des Landesbeauftragten für Behinderte“, in dem dieser über seine Aktivitäten seit der vorangegangenen Sitzung berichtet.

Als Geschäftsstelle des Landesbeirats erfüllt das Büro des LfB vielfältige Aufgaben wie: Absprache und Verschicken der Einladungen, Protokollführung, Betreuung und Begleitung der sieben Arbeitsgruppen, inhaltliche Absprachen, Schriftverkehr auf Landes- und auf Bundesebene, Kontrolle und Weiterleitung von Beschlüssen etc.

2.5 Gremienarbeit

Der Landesbeauftragte für Behinderte sowie Mitarbeiter/innen des LfB-Büros waren im Berichtszeitraum in zahlreichen Gremien vertreten, die hier nur aufgezählt werden sollen:

- Landesjugendhilfe-Ausschuss
- Verwaltungsrat des Studentenwerks
- Europäisches Migrationszentrum - Diversityprojekt
- Steuerungsrunde „Berlin – Stadt der Vielfalt“ bei der/dem Migrationsbeauftragten
- Beirat Käpt'n Browsers MultiMediaCenter (MMC)
- Beirat Stadtführerprojekte bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft
- AK „Maßnahmen zum Schutz (geistig-)behinderter Mädchen und Frauen vor sexuellen Übergriffen“ bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
- Beirat Fachmesse für Menschen mit Behinderung Reha fair 2004
- Beirat am Behandlungszentrum für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im

- Evangelischen Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge
- ·Fachkonferenz Epilepsie
- ·Organisationstreffen: Menschen mit Behinderung auf dem Ökumenischen Kirchentag 2003
- ·AK Sexualität und Behinderung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales
- ·AK Freiwilligen-Engagement in Berlin
- ·Interministerielle AG zur Umsetzung des Antidiskriminierungsgesetzes unter Federführung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
- ·AG Verbraucherschutz
- ·AG Kassenautomaten
- ·Qualitätsbeirat Telebus

etc.

3. Schwerpunkte der politischen Arbeit

3.1 Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 - eine kurze Bilanz

In den Berichtszeitraum 2003/2004 fiel das von der Europäischen Kommission ausgerufene Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung mit seinem Leitgedanken:

"Teilhabe verwirklichen – Gleichstellung durchsetzen – Selbstbestimmung ermöglichen".

Mit der tendenziellen Abkehr von den alten bevormundenden Fürsorgestrukturen – hin zu Gleichberechtigung, gesellschaftlicher Akzeptanz und Teilhabe vollzieht sich in der Behindertenpolitik ein Paradigmenwechsel, der nicht mehr umkehrbar ist.

Niemand hat erwartet, dass mit dem Europäischen Jahr plötzlich alles anders / besser wird, dass die Barrieren verschwinden oder Diskriminierungen der Vergangenheit angehören. Das Ziel einer barrierefreien Gesellschaft ist noch weit entfernt. Dennoch war das Europäische Jahr eine hervorragende Plattform, die Belange der behinderten Menschen stärker in die Öffentlichkeit zu tragen und für Gleichstellung, gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu werben.

Deutschlandweit, aber auch in Berlin ist es gelungen, durch eine Vielzahl von vor allem lokalen Aktionen und Veranstaltungen eine Breitenwirkung zu erreichen und insbesondere den Begriff „Barrierefreiheit“ in seiner umfassenden Bedeutung im öffentlichen Bewusstsein stärker zu verankern.

Barrierefreiheit bedeutet: Freier Zugang für alle Menschen – auch behinderte – nicht nur zu Gebäuden bzw. anderen baulichen Anlagen, sondern ebenso zu Mobilität, Information, Kultur, Bildung, Arbeitsmarkt, Freizeit sowie zu allen anderen gestalteten Lebensbereichen.

Dabei ist Barrierefreiheit – oder anders gesagt – die nicht aussondernde Gestaltung der Umwelt nicht nur für behinderte Menschen von Nutzen, sondern dient allen Menschen durch mehr Komfort und Lebensqualität. Die Begriffe „universal design“ oder „design for all“ drücken aus, in welche Richtung die Diskussion über Barrierefreiheit gehen muss, um diese als gesellschaftlichen Qualitätsstandard zu etablieren.

Eine weitere Kernbotschaft des Europäischen Jahres heißt: Gesetze allein reichen nicht aus – sie müssen auch umgesetzt werden! Nach einer jahrelangen Phase der intensiven Diskussion und Auseinandersetzung um das Thema Gleichstellung, Rehabilitations- sowie Schwerbehindertenrecht und nach der mit hohen Erwartungen erfolgten Verabschiedung des SGB IX und des Bundesgleichstellungsgesetzes in den Jahren 2001 und 2002 zeigen sich nun die

„Mühen der Ebene“, dass nämlich die Implementierung eines Gesetzes eine sehr lange Zeit braucht und sehr viel Kraft kostet. Weder das SGB IX noch das Bundesgleichstellungsgesetz haben bisher auch nur ansatzweise die bezweckte und erwünschte Wirkung erzielt.

Was das SGB IX betrifft, so ist festzustellen: Die gemeinsamen Servicestellen – die entscheidende Innovation des Gesetzes – funktionieren bis heute nicht. Etwas mehr Hoffnung kann man in die neu geschaffene Möglichkeit eines „persönlichen Budgets“ setzen. Vielleicht gelingt es, dieses zu einem Instrument für mehr Selbstbestimmung zu machen. Auf keinen Fall darf es jedoch zu einer Stellschraube weiterer Spar- bzw. Kürzungsrunden werden!

Das Bundesgleichstellungsgesetz hat mit der in § 4 formulierten Definition von Barrierefreiheit eine wertvolle Argumentationshilfe geliefert, und auch bei der barrierefreien Umgestaltung der Internetauftritte der öffentlichen Verwaltungen werden langsam Fortschritte erzielt. Von Zielvereinbarungen, dem Herzstück des Gesetzes zum Abbau von Barrieren z.B. in der Mobilität, beim Tourismus, im Gaststätten- und Hotelwesen oder Handel – um nur einige Bereiche zu nennen – ist bisher noch kaum etwas zu hören.

Die Diskussionen um das schon lange angekündigte zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz dauern an. Vielleicht kommt es noch in diesem Jahr – aber es ist noch offen, ob es auch wirklich das sein wird, was die behinderten Menschen erwarten.

Der Landesbeauftragte für Behinderte nahm das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 zum Anlass, drei große Kampagnen zu starten, die auch über den Berichtszeitraum hinweg weiter geführt werden.

3.1.1 Aktion Berlin - barrierefrei

Hintergrund und Ziele der Aktion

Die Aktion „Berlin – barrierefrei“ knüpft an die „Good Will-kommen“-Initiative aus dem Jahr 1993 an, bei der die Inhaber von Geschäften, Kaufhäusern, Sparkassen, Gaststätten usw. mit einem Aufkleber an der Eingangstür gut sichtbar anzeigen konnten, dass sie über einen barrierefreien Zugang und z.B. bei Gaststätten über ein Behinderten-WC verfügen. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass hier behinderte Menschen willkommen sind und die Einrichtung in aller Regel von diesen zweckentsprechend genutzt werden kann. Die Aktion war erfolgreich, und es kleben noch heute vereinzelt Signets von damals an einigen Geschäften.

Mit im Boot waren zahlreiche Wirtschaftsverbände wie die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, der Gesamtverband des Einzelhandels, die Arbeitsgemeinschaft City oder die Hotel- und Gaststätten-Innung u.a. Sie alle appellierten an die Geschäftsleute, einen freiwilligen Beitrag zur Umgestaltung Berlins zu einer barrierefreien Stadt zu leisten.

Während damals noch die Freiwilligkeit – also „good will“ – im Zentrum der Aktion stand, ergab sich insbesondere durch die Novellierung der Bauordnung 1996 sowie später durch das Landesgleichberechtigungsgesetz und vor allem die Änderung der Gaststättenverordnung eine gesetzliche Verpflichtung zur barrierefreien Umgestaltung der privaten Geschäftswelt – bei Neubau generell, bei Umbau im Bestand unter bestimmten Voraussetzungen.

Eine ähnliche Aktion wie die „Good Will-kommen“-Initiative von 1993 kann sich also heute auf gesetzliche Bestimmungen zu Barrierefreiheit stützen und deshalb weit über das damalige Ziel hinaus gehen:

- Die Aktion „Berlin – barrierefrei“ soll dauerhaft das Ziel verfolgen, den Geschäftsleuten die Möglichkeit zu geben, mit der bereits bestehenden barrierefreien Gestaltung ihrer Räumlichkeiten zu werben und damit neue Kundenkreise anzusprechen.
- Zugleich sollen die potenziellen Kunden - die behinderten Menschen - auf die neuen Angebote hingewiesen und über die Möglichkeit der ungehinderten Nutzung informiert werden, denn viele dieser neu geschaffenen Angebote sind wenig bekannt.
- Nicht zuletzt soll die Aktion ständiger Ansporn sein, noch bestehende Barrieren in der privaten Geschäftswelt – auch da, wo es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist - weiter abzubauen.

Die Barrierefreiheit wird mit einem augenfälligen Signet gekennzeichnet – schwarzumrandeter weißer Pfeil auf gelbem Grund – und mit der zentralen Aussage Berlin - barrierefrei an der Eingangstür angebracht. Wenn es gelingt, mit dem Signet Barrierefreiheit als Qualitätsstandard sichtbar zu machen und im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern, wäre es denkbar, damit auch bei Veröffentlichungen wie Werbung, Veranstaltungshinweisen u.ä. zu arbeiten. Der Pfeil kennzeichnet Barrierefreiheit für alle Behinderungsarten und könnte perspektivisch die übliche generelle Verwendung des Rollstuhlsymbols als Zeichen für „Behinderung“ überflüssig machen, mit dem sich blinde und sehbehinderte, hörgeschädigte oder kleinwüchsige Menschen nur schwer identifizieren können.

Breiter Konsens

Kriterien und Signet der Aktion „Berlin – barrierefrei“ wurden in einem fast einjährigen Diskussionsprozess unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaftsverbände und –kammern, von Vertreterinnen und Vertretern zahlreicher Behindertenorganisationen und –projekte, der Bezirksbehindertenbeauftragten sowie weiterer Institutionen und engagierter Einzelpersonen entwickelt. Dabei ist bemerkenswert, dass von Seiten der Wirtschaft die Idee der Aktion „Berlin – barrierefrei“ durchweg volle Unterstützung fand, die schwierige Diskussion um die Kriterien und das Signet intensiv und konstruktiv begleitet wurde und auch an der weiteren Umsetzung der Aktion aktiv mitgearbeitet wird. Das ist ein Zeichen dafür, dass ein großer Teil der Wirtschaft längst erkannt hat, dass Barrierefreiheit sich wirtschaftsfördernd und nicht – wie von manchen immer noch behauptet wird – wirtschaftshemmend auswirkt.

Der Start der Aktion fand am 1. September 2004 mit der ersten Vergabe des Signets an ein großes Kulturkaufhaus in der Friedrichstraße statt. Die Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Frau Dr. Heidi Knake-Werner, der Vorsitzende der Interessengemeinschaft Gewerbetreibender an der Friedrichstraße e.V., Herr Rainer Boldt, und der Geschäftsführer des Hotel- und Gaststättenverbandes Berlin und Umgebung e.V., Herr Hessel-Stahl, begrüßten in ihren Statements die Aktion und befestigten zusammen mit dem Landesbeauftragten für Behinderte in Anwesenheit von Pressevertretern und zahlreichen interessierten Menschen das erste Signet an der Eingangstür des Kulturkaufhauses.

Niedrigschwellige Kriterien

An die Vergabe des Signets „Berlin - barrierefrei“ werden bestimmte Mindestanforderungen geknüpft. Fünf Grundkriterien müssen immer erfüllt sein:

- stufenloser Zugang (ggf. mit Rampe oder Lift)

- ausreichend breite Türen
- ausreichend große Bewegungsflächen
- Markierung von gefährlichen Glastüren und Stufen
- Orientierungsmöglichkeiten für seh- und hörbehinderte Menschen sowie ggf. personelle Unterstützung

DIN-Normen und Maße werden bewusst nicht genannt, um insbesondere bei barrierefrei umgebauten Einrichtungen im Altbaubestand einen Ermessensspielraum zu wahren. Leitgedanke bei der Aktion „Berlin – barrierefrei“ kann nicht die hundertprozentige barrierefreie Lösung sein – die wird es kaum einmal geben, sondern die Fragestellung, ob behinderte Menschen die Einrichtung nutzen können oder ob jemand ausgeschlossen wird. Wenn die Kriterien, die durchaus auch kleinere Kompromisse zulassen können, erfüllt sind, kann das Signet vergeben werden.

Außer den Grundkriterien, gibt es noch einrichtungsspezifische Kriterien. So muss eine barrierefreie Gaststätte ein sogenanntes Behinderten-WC haben, was von einem Geschäft oder einer Sparkasse nicht verlangt werden kann. Dort wiederum geht es um die Beschaffenheit von Drehkreuzen oder die Aufstellung von barrierefreien Geldautomaten u.ä.

Der Kriterienkatalog finden Sie im Internet unter www.berlin-barrierefrei.de

Kritische Zwischenbilanz und Ausblick

Die Aktion ist bisher nur langsam angelaufen. Etwa 30 Objekte haben inzwischen das Signet erhalten. Hauptträger der Aktion und damit auch der Signetvergabe sollen die Bezirksbehindertenbeiräte werden, die jedoch noch nicht alle diese Aufgabe für sich akzeptiert haben. Auch wird immer wieder über die Kriterien diskutiert, die manche für zu hoch, andere für zu niedrig angesetzt halten. Einige vergebene Signets werden hinsichtlich der Berechtigung in Zweifel gezogen, weil zum Beispiel eine Tür schwergängig ist ... Es gibt jedoch in der überwiegenden Zahl Menschen, die die Aktion befürworten und die – wenn die kalte Jahreszeit überwunden ist – sich an der raschen Verbreitung des Signets im Stadtgebiet beteiligen wollen.

Nachdem das Rathaus Lichtenberg als erstes öffentliches Verwaltungsgebäude das Signet trägt, soll die Aktion auch auf diese Gebäude und Einrichtungen ausgeweitet werden.

Über die Einbeziehung der Einrichtungen des Gesundheitswesens und des öffentlichen Nahverkehrs wird nachgedacht. Hier müssen die einrichtungsspezifischen Kriterien noch sehr genau diskutiert und festgelegt werden.

Für die Aktion wurde eine eigene Website eingerichtet: www.berlin-barrierefrei.de

3.1.2 Barrierefrei durch Berlin

„Barrierefrei durch Berlin“ ist eine Initiative der Berliner Verkehrs Betriebe (BVG) in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Behinderte.

Gute Zusammenarbeit mit der BVG

Anlässlich eines ersten Zusammentreffens des Landesbeauftragten für Behinderte mit dem damals noch neuen Vorstandsvorsitzenden der BVG Andreas Graf von Arnim im Frühjahr 2003 wurde eine positive Bilanz der Bemühungen um eine barrierefreie Umgestaltung des öffentlichen

Personennahverkehrs (ÖPNV) gezogen. Zu diesem Zeitpunkt waren bei der U-Bahn knapp 60 von 170 Bahnhöfen durch Aufzüge oder Rampen zugänglich. Die Busflotte der BVG wies einen Anteil an Niederflurbussen von ca. 80 % auf, und auch die Straßenbahn fuhr bereits zu einem beachtlichen Teil barrierefrei. Auch bei der zur Deutschen Bahn gehörenden Berliner S-Bahn konnten sogar schon ca. 80 von 130 Bahnhöfen auf Berliner Stadtgebiet als barrierefrei eingestuft werden. U- und S-Bahn stellen weiter auf neue niveaugleiche Züge um. Es gibt wichtige Vereinbarungen mit den Verkehrsträgern wie das Vorhalten und Anlegen von Rampen bei U- und S-Bahn, die Bedienung der Klapprampe und Hilfestellung durch Busfahrer oder die täglich im RBB 88,8 Stadtradio übertragenen Verkehrsmeldungen für mobilitätsbehinderte Fahrgäste über defekte Aufzüge oder andere Störungen.

Gemeinsam wurde jedoch auch festgestellt, dass die behinderten Menschen die vorhandenen barrierefreien Angebote der öffentlichen Verkehrsträger noch viel zu wenig nutzten.

Gemeinsame Plakataktion und Tag der offenen Tür

Auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Behinderte wurde verabredet, eine gemeinsame Werbekampagne für die stärkere Nutzung des ÖPNV, die sich an die potenziellen behinderten Fahrgäste richten sollte, durchzuführen. Die BVG wollte sich in dieser Kampagne als Mobilitätsdienstleister für alle Fahrgäste – auch behinderte – in der Öffentlichkeit präsentieren. Zum Auftakt der Plakataktion schlug die BVG einen „Tag der offenen Tür“ auf dem BVG-Betriebshof Siegfriedstraße in Lichtenberg vor.

Das Vorhaben wurde relativ schnell umgesetzt. Am 20. September 2003 fand der „Tag der offenen Tür“ unter Teilnahme der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Frau Dr. Knake-Werner sowie des Vorstandsvorsitzenden der BVG Herrn Graf von Armin und einer großen Zahl von behinderten und nicht behinderten Besuchern auf dem Lichtenberger Betriebshof statt.

Auf der Hauptbühne wurden erstmals drei großformatige Plakate gezeigt, die in den folgenden Monaten in verschiedenen Größen auf U-Bahnhöfen, an Haltestellen sowie in den Fahrzeugen der BVG geklebt wurden.

Da zur selben Zeit von Seiten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz eine breite Diskussion über eine notwendige Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes „Telebus“ in die Öffentlichkeit getragen wurde, verfolgte die Plakataktion natürlich auch das Ziel, auf die neuen Möglichkeiten der Mobilität für behinderte Menschen im ÖPNV hinzuweisen und den längst an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stoßenden „Telebus“ zu entlasten. Aus diesem Grunde beteiligte sich an dieser Aktion auch der Berliner Zentralausschuss für soziale Aufgaben (BZA) als Träger des Sonderfahrdienstes, der zugleich – wie an den Logos erkennbar – die Plakataktion als Beitrag zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung wertete und hierfür bei der Aktion Mensch Fördermittel beantragen konnte.

Der Landesbeauftragte für Behinderte plant für die nächste Zeit, mit der BVG Gespräche darüber zu führen, die Aktion „Berlin barrierefrei“ auf die Anlagen des ÖPNV auszuweiten.

Die drei Plakatmotive sind im Anhang diesem Bericht beigefügt.

3.1.3 Neues Berliner Schulgesetz

Das dritte große politische Thema der Jahre 2003 und 2004 betraf das neue Berliner Schulgesetz,

das Anfang 2004 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde.

Pädagogischer Jour fixe

Bereits seit dem Frühjahr 2003 findet im Büro des Landesbeauftragten für Behinderte ein regelmäßiger Jour fixe mit renommierten Integrationspädagoginnen und –pädagogen aus der Berliner Bildungsszene statt. Ziel dieser informellen Zusammenkünfte ist, die Diskussion über den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern an der Berliner Schule wieder stärker in die Öffentlichkeit zu tragen und vor dem Hintergrund der Ergebnisse der PISA-Studie den Gedanken der individuellen Förderung im Rahmen einer inklusiven Erziehung voran zu bringen.

Hauptgegenstand der Diskussionen war zunächst natürlich der Entwurf für ein neues Berliner Schulgesetz. Trotz einiger positiv zu bewertender Ansätze – Vorrang des gemeinsamen Unterrichts, flexible Schulanfangsphase ohne Aussonderung – überwog die Kritik.

Kritik am Gesetzentwurf für ein neues Berliner Schulgesetz

Es wird als enttäuschend empfunden, dass der gemeinsame Unterricht auch in einem neuen Schulgesetz für Berlin wieder unter einem besonderen Finanzvorbehalt steht. Nach § 37 Abs. 3 dürfen Kinder nicht aufgenommen werden, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten einer Schule fehlen.

Diese Bestimmung ist nach Meinung des Landesbeauftragten rückwärts gewandt und nicht mehr zeitgemäß. Sie geht von der falschen Annahme aus, als sei der gemeinsame Unterricht nur eine von mehreren verschiedenen, gleichberechtigt nebeneinander stehenden Formen der sonderpädagogischen Förderung. Dass das nicht so ist, zeigt allein schon der Finanzvorbehalt, dem die Sonderschulen nicht unterworfen sind.

Vor allem aber liegt diesem Denken sowohl institutionell-organisatorisch wie auch konzeptionell-inhaltlich ein falsches Verständnis von Integration zugrunde, nämlich im Sinne eines additiven Modells aus Regelunterricht plus einem zusätzlichen Teil sonderpädagogischer Förderung. Tatsächlich aber handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche pädagogische Ansätze und Vorgehensweisen:

Integration meint Nicht-Aussonderung. Sie steht für gemeinsames Lernen aller Kinder und lehnt Ausgrenzung ab.

Sonderschule setzt demgegenüber Aussonderung voraus. Sie bezieht ihre Existenzberechtigung aus den Selektionsstrukturen des viergliedrigen Schulsystems. Sie rückt die „Behinderung“ in den Mittelpunkt und ist demzufolge defizit- und defektorientiert. Die Kinder werden allein über dieses Etikett definiert, dadurch stigmatisiert und ausgesondert.

Integrationspädagogik hingegen geht davon aus, dass es normal ist, verschieden zu sein. Sie rückt die individuellen Lernvoraussetzungen in den Mittelpunkt pädagogischer Bemühungen und setzt an den Fähigkeiten, Interessen und Stärken aller Schüler an.

Es ist unverständlich, dass insbesondere auch nach den Erkenntnissen aus der PISA-Studie der Entwurf eines neuen Schulgesetzes nicht die Chance nutzt, die Weichen neu zu stellen: gegen selektive Strukturen – hin zum gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler.

Gemeinsame Veranstaltung zum Entwurf eines neuen Berliner Schulgesetzes

Eine gravierende Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sahen die Pädagogen damals vor allem in der Möglichkeit einer Schulleitung, eine Aufnahme auch aus pädagogischen Gründen ablehnen zu können. Dies würde der Willkür Tür und Tor öffnen.

Es wurde verabredet, noch vor den wichtigen Entscheidungen im Abgeordnetenhaus eine öffentliche Veranstaltung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Diese fand am 21. Oktober 2003 im Festsaal des Berliner Rathauses statt und wurde von ca. 200 Personen, darunter auch einigen Abgeordneten der Fraktionen des Abgeordnetenhauses, besucht. Als Hauptreferentin sprach Frau Prof. Dr. Jutta Schöler über das Thema „Eine Schule ohne behinderte Kinder ist keine normale Schule“, in Co-Referaten gaben Konrad von Oelhafen und Manfred Rosenberg eine kritische Einschätzung des Schulgesetzentwurfs aus Lehrer- bzw. aus Elternsicht.

Die sehr lebhafteste Publikumsdiskussion spitzte sich schließlich darauf zu, dass wenigstens der Passus, nach dem die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Regelschule auch aus pädagogischen Gründen abgelehnt werden könnte, aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden müsste.

Wenige Tage nach der Veranstaltung hatte der Landesbeauftragte für Behinderte die Gelegenheit, vor dem Schulausschuss des Abgeordnetenhauses seine Meinung und die der Versammlung vom 21. Oktober 2003 vorzutragen.

Nicht zuletzt durch diese Aktivitäten ist es tatsächlich gelungen, die Abgeordneten zu überzeugen: der kritisierte Passus wurde durch Streichung des Wortes „pädagogischen“ noch in letzter Minute vor der Verabschiedung des Gesetzes geändert.

Der pädagogische Jour fixe zum gemeinsamen Unterricht wird weitergeführt und bereitet gegenwärtig eine große Tagung zur Inklusiven Erziehung vor, die am 12. November 2005 im Kleisthaus, dem Amtssitz des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung, stattfinden wird.

3.2 Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

3.2.1 Beteiligung des LfB an Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, sofern sie die Interessen der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren

Es kann heute angenommen werden, dass bei Entscheidungen, die das Zusammenleben der Menschen betreffen, auch die Belange behinderter Menschen berührt werden. Aus diesem Grunde ist zu fordern, dass bei allem Verwaltungshandeln sehr sorgfältig auf mögliche Auswirkungen auf das Leben behinderter Menschen geachtet werden muss.

Nach § 5 Abs. 3 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten für Behinderte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, sofern diese die Interessen der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren.

Während in der Vergangenheit häufig beklagt werden musste, dass keine Beteiligung stattfand, hat sich die Situation in den letzten beiden Jahren deutlich verbessert. Die positive Entwicklung ist auf die gute Arbeit der Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes bei allen Senatsverwaltungen zurückzuführen. Hier werden Informationen ausgetauscht und anstehende Vorhaben im Hinblick auf die Lebenssituation behinderter Menschen gemeinsam

besprochen. Die Arbeitsgruppen werden im nächsten Kapitel im Einzelnen vorgestellt.

Wo es manchmal nicht klappt, ist davon auszugehen, dass dies in der Regel aus Unkenntnis über die Auswirkungen einer Maßnahme für behinderte Menschen geschieht. Es wäre sicher auch eine Überforderung, wenn jede Sachbearbeiterin und jeder Sachbearbeiter in jedem Falle eventuelle Folgen für behinderte Menschen abschätzen können sollten.

In den Berichtszeitraum fällt eine Reihe von wichtigen Entscheidungen bzw. noch laufenden Diskussionsprozessen, an denen der LfB beteiligt wurde bzw. noch beteiligt ist. Davon sollen einige besonders hervorgehoben werden:

Zur **Kürzung des Blindengeldes** hat der Landesbeauftragte eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, die jedoch ebenso wenig wie die über 30.000 Unterschriften, die von betroffenen sehbehinderten Menschen in kurzer Zeit gesammelt worden waren, die Entscheidung rückgängig machen konnte.

Die Auseinandersetzungen um das **Neue Berliner Schulgesetz** wurden im vorangegangenen Kapitel ausführlich dargestellt.

Am Entwurf des **Berliner Hundegesetzes** kritisierte der LfB, dass bei einer Aufzählung von Personen, die gefährliche Hunde nicht führen dürfen, geistig und psychisch behinderte sowie drogenabhängige Menschen in einer Reihe mit Kriminellen genannt werden. Der Wortlaut wurde geändert.

Die von der Wirtschaftsverwaltung verfolgte **Novellierung der Gaststättenverordnung** wurde vom Landesbeauftragten für Behinderte mitgetragen. Dabei setzte er sich insbesondere dafür ein, dass die Vorschrift, wonach auch bei bloßem Konzessionswechsel die Herstellung von Barrierefreiheit verlangt wird, erhalten bleibt. Im Vorfeld dieser Diskussion hatte es zwei massive Versuche gegeben – einmal seitens der Reinickendorfer Bezirksbürgermeisterin und zum anderen des Ex-Senators für Stadtentwicklung – diese Bestimmung als angeblich wirtschaftshemmend zu kippen. Zugleich stimmte der Landesbeauftragte einer Änderung zu, wonach diese Vorschrift erst bei Gaststätten ab 50 m² und größer Anwendung findet. Die Aufnahme eines entsprechenden Satzes in die Gaststättenverordnung sanktionierte dabei lediglich die bereits gängige und von allen Beteiligten akzeptierte Praxis.

Weitere Vorhaben, an denen der Landesbeauftragte im Berichtszeitraum beteiligt wurde:

Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Verwaltungsvorschrift BIT

Laufende Verfahren, an denen der Landesbeauftragte beteiligt ist:

Drei große Vorhaben werden z.T. schon seit Jahren diskutiert, wobei der Landesbeauftragte in der Regel mit am Tisch sitzt:

Novellierung der Berliner Bauordnung

Die Diskussion über eine Novellierung der Berliner Bauordnung wird bereits mehrere Jahre geführt. Nachdem im Jahr 2002 sehr konstruktive Gespräche zur Bauordnung zwischen der zu-ständigen Abteilung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf der einen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und

Verbraucherschutz sowie dem Landesbeauftragten für Behinderte auf der anderen Seite stattgefunden hatten, wurde plötzlich seitens der Stadtentwicklungsverwaltung auf „Funkstille“ gestellt. Das ganze Jahr 2003 über bis zum Frühjahr 2004 gab es keine offiziellen Informationen über den Stand des Meinungsbildungsprozesses in der zuständigen Verwaltung. Dennoch sickerte durch, dass dort offensichtlich das Ziel verfolgt wurde, weitest gehende Mustertreue zur Musterbauordnung zu schaffen. Das hätte bedeutet, dass wichtige fortschrittliche Bestimmungen der Berliner Bauordnung geopfert würden.

Kurz nach dem Wechsel an der Spitze der Stadtentwicklungsverwaltung eröffnete die Senatorin Frau Ingeborg Junge-Reyer die Diskussion über die Berliner Bauordnung neu. Der Landesbeauftragte nahm an mehreren sehr konstruktiven Besprechungsrounden teil, und er hatte Gelegenheit, einige aus seiner Sicht wesentliche Änderungsvorschläge einzubringen.

Der Diskussionsprozess ist noch nicht abgeschlossen, es zeichnet sich jedoch ab, dass mit der bevorstehenden Novellierung der Berliner Bauordnung keine wesentlichen Verschlechterungen eintreten werden und dass die meisten fortschrittlichen Bestimmungen und Formulierungen zur Barrierefreiheit, die die bisherige Berliner Bauordnung auszeichnen, erhalten bleiben und nicht der Forderung nach Mustertreue zum Opfer fallen werden.

Umstrukturierung des Telebusses

Die Sicherung der Mobilität von auf einen Rollstuhl angewiesenen und gehbehinderten Menschen wird bislang hauptsächlich durch den Fahrdienst „Telebus“ gewährleistet, der jedoch längst den Bedarf nicht mehr decken kann. Andererseits gibt es inzwischen ein schon halbwegs gut ausgebautes barrierefreies Angebot der öffentlichen Verkehrsträger.

Bereits in der Koalitionsvereinbarung des Senats 2002 wurde das Ziel eines integrierten Gesamtkonzepts der Mobilität behinderter Menschen unter Einbeziehung des Sonderfahrdienstes formuliert. Entsprechend hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz etwa zu Beginn des Berichtszeitraumes damit begonnen, die notwendige Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes in Richtung Integration in den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzuleiten. Eine besondere Brisanz und Dringlichkeit hat dieser Prozess durch die mittelfristige Finanzplanung des Senats erhalten, wonach die Zuwendungssumme für den Sonderfahrdienst in den Jahren 2006 und 2007 in zwei Schritten von derzeit 12,1 Mio. € um 5 Mio. € auf ca. 7,1 Mio. € zurückgefahren werden soll.

Der Landesbeauftragte für Behinderte ist an diesem schwierigen Diskussionsprozess von Anfang an beteiligt. Es liegt auf der Hand, dass besonders die angekündigten Kürzungen Unruhe und Befürchtungen unter den Betroffenen hervorrufen, was zum Teil auch als offene Kritik an der Haltung des Landesbeauftragten zum Ausdruck kommt, der die geplanten Veränderungen aus behindertenpolitischer Sicht als längst überfällig und notwendig mit trägt.

Unter der Überschrift **„Bus und Bahn für alle – Telebus für die, die ihn brauchen. Warum das Telebusssystem umgebaut werden muss“** hat er – selbst Rollstuhlfahrer – in der Oktoberausgabe 2004 der „Berliner Behindertenzeitung“ zu diesem komplexen Thema differenziert Stellung genommen:

„Mobilität ist ein hohes Gut. Wer Menschen Mobilität nimmt, sperrt sie ein und verletzt ihre grundlegenden Rechte. Mit dieser Erkenntnis haben wir 1987 eine breite Protestbewegung der Telebusberechtigten entfacht, als nämlich erstmals der seit 1979 bestehende Fahrdienst drastisch eingeschränkt wurde. Es gab damals im Westberliner U- und S-Bahn-Netz keinen einzigen Aufzug, und kein einziger Bus war rollstuhlgänglich. Wir verlangten die Rücknahme der Kürzungen, stellten aber in den

Vordergrund unserer Protestaktionen von Anfang an die Forderung „**Bus und Bahn für alle!**“ Der Sonderfahrdienst – das war uns plötzlich klar geworden – konnte nur eine Ersatzlösung für den für uns unerreichbaren ÖPNV sein. Es ging jetzt darum, unverzüglich mit der barrierefreien Umgestaltung des ÖPNV zu beginnen.

Unser Kampf war erfolgreich. Wir fanden Verbündete in den Senatsverwaltungen, und die Verkehrsträger mussten umdenken. Aus den Jahren 1989/90 stammen wichtige Senats- und Parlamentsbeschlüsse zum barrierefreien ÖPNV, und 1992 verabschiedete der Senat „**Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt**“, an denen wir mitgewirkt haben. Der heutige Stand: Bei der U-Bahn sind 58 von 170 Bahnhöfen barrierefrei zugänglich, bei der S-Bahn mehr als 80 von 130, und bei der Busflotte liegt der Anteil an Niederflurbussen mit Einstieghilfe bei über 80 %. U- und S-Bahn stellen auf neue niveaugleiche Züge um. Es gibt wichtige Vereinbarungen wie das Vorhalten und Anlegen von Rampen bei U- und S-Bahn, Bedienung der Klapprampe und Hilfestellung durch Busfahrer oder eine tägliche Verkehrsmeldung über defekte Aufzüge oder andere Störungen im RBB 88,8 Stadtradio.

Trotz dieser eindrucksvollen Entwicklung und obwohl zahlreiche Rollstuhlfahrer/innen bereits einen Großteil ihrer Fahrten mit dem ÖPNV unternehmen, finden immer noch ca. 95 % der Fahrten von Telebusberechtigten im Sonderfahrdienst und nur höchstens 5 % im ÖPNV statt. Das ist ein ärgerliches **Missverhältnis**. Ich behaupte, dass viele Telebusberechtigte – nicht alle! – einen Großteil ihrer Fahrten – nicht alle! – sehr gut mit dem ÖPNV machen könnten, es aber leider nicht tun: Sie trauen sich nicht, sie glauben, sie könnten es nicht, sie haben vielleicht schlechte Erfahrungen gemacht oder sie sind über das barrierefreie Angebot des ÖPNV nicht oder nicht ausreichend informiert ...

Natürlich wird es immer Personen geben, die auf eine begleitete Tür-zu-Tür-Beförderung angewiesen sind und deshalb den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht nutzen können. Ebenso erfordern bestimmte Fahrtumstände – und das sicher noch auf lange Sicht – den Einsatz eines besonderen Fahrdienstes, z.B. bei notwendiger Treppenhilfe oder fehlendem barrierefreien ÖPNV-Angebot. Für diese Personen bzw. Fahrtumstände brauchen wir den Telebus – darüber gibt es überhaupt keine Diskussion!

Gerade deshalb aber ist es legitim zu fordern, dass nur **die** Fahrten mit dem Telebus gemacht werden, für die es keine Alternative im ÖPNV gibt. Es ist ein **Akt der Solidarität** unter den Nutzer/innen, den Fahrdienst zu entlasten und für die Berechtigten frei zu halten, die darauf wirklich angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund müssen wir auch die **mittelfristige Finanzplanung des Senats** betrachten, nach der im Jahre 2006 der derzeitige und auch noch 2005 zur Verfügung stehende Telebusetat von 12,1 Mio. Euro auf 9,1 Mio. und in 2007 auf 7,1 Mio. gekürzt werden soll. So sehr die Kürzungspläne schockieren und verständlichen Widerstand herausfordern, so wird es doch zunehmend schwierig, die Aufrechterhaltung zweier voneinander unabhängiger Parallelsystem zu legitimieren. Mit dem weiteren barrierefreien Ausbau des ÖPNV muss es sukzessive zu einer Reduzierung des Fahrdienstes kommen. Ich bin nicht für die Kürzungen, jedoch realistisch genug zu sehen, dass wir sie nicht verhindern können. Ich behaupte sogar, dass der Weiterbestand des Telebusses akut gefährdet ist, wenn wir nicht jetzt die Weichen zu einem integrierten kostengünstigeren Mobilitätskonzept stellen.

Dieses erfordert jedoch grundlegende Änderungen sowohl auf Seiten der Verkehrsträger als auch im Verhalten der behinderten Fahrgäste.

Die Verkehrsträger müssen sich als **Mobilitätsdienstleister für alle – auch für behinderte Fahrgäste** – verstehen und Vertrauen schaffen, indem sie ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit bieten: So müssen die Aufzüge besser gewartet und schneller

repariert werden. Falls doch einmal jemand festsitzt, muss ein Notdienst die Weiterbeförderung übernehmen. Pendel- und Schienenersatzverkehr sind so zu organisieren, dass auch Fahrgäste im Rollstuhl weiter kommen. Die Hilfsbereitschaft von Busfahrern lässt manchmal zu wünschen übrig – das muss besser werden. Ganz wichtig ist die Information, die durch ein barrierefreies Online-Fahrinfo optimiert werden soll. Dieses wird – hoffentlich bald – allen Beratungsstellen, aber auch dem einzelnen Fahrgast an seinem PC zur Verfügung stehen und verlässliche barrierefreie Fahrverbindungen auswerfen.

Mobilitätsdienstleister für alle heißt für die Verkehrsträger aber auch, den Gesamtkomplex der **Behindertenbeförderung aus einer Hand** zu organisieren. Die Beförderung von Rollstuhlfahrer/innen muss zu einem selbstverständlichen Segment des ÖPNV werden, egal, ob im Linien- oder im Bedarfsverkehr.

Verändern muss sich aber auch die Einstellung der Telebusberechtigten. Sie müssen sich – so gut sie es können – auf den ÖPNV einlassen, sich über Fahrmöglichkeiten informieren oder informieren lassen, an Übungsterminen zum Ein- und Aussteigen teilnehmen oder zusammen mit erfahrenen Nutzer/innen das ÖPNV-Fahren trainieren. Von dem Ergebnis werden viele begeistert sein, wenn sie nämlich feststellen, wie viel mehr **Freiheit und Unabhängigkeit** ihnen der ÖPNV bietet.

Noch ein Wort zur Eigenbeteiligung: Sie soll **Steuerungswirkung** haben und die Berechtigten animieren, möglichst häufig mit dem für sie (fast) kostenlosen ÖPNV zu fahren. Wer seine Telebusfahrten im Rahmen von bis u 14 Einzelfahrten hält, für den würde sich bei der Zuzahlung nichts ändern. Taschengeldempfänger wären befreit. Über eine Härtefallregelung für „Vielfahrer“ und Ehrenamtsfahrten muss weiter nachgedacht werden. “

Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Ein weiteres großes Vorhaben des Senats ist die Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), die zum 1. Januar 2006 wirksam werden soll. Unter der Maßgabe, dass nur noch unabweisbar staatliche Aufgaben vom ÖGD übernommen werden sollen, werden die bisherigen Leistungen auf den Prüfstand gestellt. Solche, für die auch andere Kostenträger – in der Regel die Krankenkassen – herangezogen werden könnten, sollen nicht mehr aus Mitteln des ÖGD gefördert werden.

Der Landesbeauftragte für Behinderte ist an dem Umstrukturierungsprozess des ÖGD beteiligt, wobei er seine Rolle darin sieht, darauf zu achten, dass notwendige Leistungen nicht einfach wegfallen, ohne dass eine gesicherte Alternative vorhanden ist. Aktuell setzt er sich für die Weiterführung des Präventionsschwimmens, für den Erhalt einer auf die Behandlung von schwerst-behinderten Menschen spezialisierte Zahnarztpraxis sowie für die Sicherung der therapeutischen Versorgung von schwerbehinderten Kindern in Kita und Schule ein.

Beteiligung nach dem Bundesgleichstellungsgesetz

Ebenfalls im Berichtszeitraum wurde eine Bestimmung des im Februar 2002 verabschiedeten **Bundesgleichstellungsgesetzes** umgesetzt, wonach bei Verkehrsvorhaben, die mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) gefördert werden, der Landesbeauftragte für Behinderte frühzeitig zu beteiligen ist, um sicherzustellen, dass die mit diesem Gesetz geforderte Barrierefreiheit tatsächlich geplant und umgesetzt wird. Mit der zuständige Abteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurde ein Verfahren verabredet, wonach die Aufgabenträger – hier BVG, S-Bahn und DB – dem Büro des Landesbeauftragten für Behinderte die Bauplanungsunterlagen (BPU) von Bauvorhaben sowie gegebenenfalls die

Ausführungsplanungen zur Stellungnahme vorlegen.

Während die Belange mobilitätsbehinderter Menschen in der Regel beachtet werden und fast schon Standard geworden sind, gibt es immer wieder Beanstandungen in Bezug auf die Anforderungen für sensorisch behinderte, insbesondere blinde und schwer sehbehinderte Menschen. Das LfB-Büro hält in diesen Fragen engen Kontakt zum Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein (ABSV) mit dem Ziel, dass ein abgestimmter Katalog zur barrierefreien Gestaltung für alle behinderten Menschen erstellt und generell zur Planungsgrundlage gemacht wird.

3.2.2 Die Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Bei alle Senatsverwaltungen bestehen Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes.

Die Arbeitsgruppen werden von der jeweiligen Senatsverwaltung einberufen und geleitet. Neben den verantwortlichen Senatsvertreterinnen oder –vertretern nehmen jeweils mehrere betroffene Menschen mit unterschiedlicher Behinderung, die vom Landesbeirat für Behinderte vorgeschlagen werden, Bezirksbehindertenbeauftragte, Vertreterinnen und Vertreter von wichtigen Institutionen, in der Regel eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz als federführende Verwaltung für die Umsetzung des LGBG sowie der Landesbeauftragte für Behinderte als ständige Mitglieder teil.

Die Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf monatlich, viertel- oder halbjährlich einberufen.

Ziel der Arbeit ist ein rechtzeitigeres Erkennen von Handlungsnotwendigkeiten sowie einen besseren Informationsfluss zwischen den Verwaltungen und dem Büro des LfB sowie eine schnellere und bessere Konsensfindung unter direkter Einbeziehung aller beteiligter Gruppen. Bei einem guten Funktionieren der Arbeitsgruppen sollte es möglich sein, Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen vielfach im direkten Gespräch zwischen den Betroffenen zu klären und auszuräumen, so dass sie im Verstößebericht erst gar nicht mehr aufgeführt werden müssten.

In der auf Initiative und in der Verantwortung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz gebildeten Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des LGBG, die vierteljährlich zusammentrat, waren bislang alle Senatsverwaltungen sowie der LfB vertreten. Sie sollte ursprünglich die beklagten Defizite in Bezug auf die Information und Beteiligung des LfB bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit Belange behinderter Menschen berührt werden, beseitigen. Auch weil sie, wie die Praxis gezeigt hat, diese Funktion nicht ausreichend erfüllen konnte, wurden mit Berufung auf die Koalitionsvereinbarung bei allen Senatsverwaltungen Arbeitsgruppen zur Umsetzung des LGBG gebildet. Inzwischen stellte sich heraus, dass die Interministerielle Arbeitsgruppe mit der Bildung der Arbeitsgruppen bei allen Senatsverwaltungen an Bedeutung verloren hatte und nicht mehr notwendig ist. Ihre Funktion ist vollständig von den Arbeitsgruppen übernommen worden.

Die AG der Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes wurden – immer wieder vom Landesbeauftragten bzw. Landesbeirat angemahnt – in einem Zeitraum von 2 Jahren gebildet. Als erste AG begann die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport am 31.10.2002 und als letzte AG begann am 9.9.2004 die der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen ihre Tätigkeiten.

Für alle AG gibt es zwischenzeitlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Geschäftsführung, Protokollierung und Organisation verantwortlich sind, und Leiterinnen und Leiter von der Ebene Staatssekretärin bis Sachbearbeiter.

Die AG kommen ihrer wesentlichen Funktion - zu politischen und verwaltungsmäßigen Vorhaben der jeweiligen Verwaltung, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, schon in einem frühzeitigen Stadium zu besprechen – noch nicht in ausreichendem Maß nach. Zu oft werden lediglich Rücksprachennotwendigkeiten des Landesbeauftragten in die Tagesordnung der AG aufgenommen.

Als vorteilhaft erweist sich die Leitung der AG in die Entscheidungsebene der jeweiligen Verwaltung zu geben, da nur von dort hausübergreifend – was sich in Verwaltungen mit unterschiedlichen Bereichen auch schon als Schwierigkeit darstellt - und mit der entsprechenden Kompetenz die eigentliche Zielfunktion der AG angestrebt werden kann.

AG „Bauen und Verkehr – barrierefrei“ bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hervorgegangen aus bereits von der Senatsverwaltung für Soziales verantworteten AG)

Bereich Bauen:

Leitung: Ursprünglich Abteilungsleiter, jetzt Gruppenleiterin

Im Berichtszeitraum wurden in 10 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Musterbauordnung
- Einführung der Technischen Baubestimmungen
- Entwürfe Berliner Bauordnung
- Nachträgliche Korrekturen zur barrierefreien Gestaltung des Olympiastadion
- Projekt MOBIDAT
- 10% barrierefreie Hotelzimmer
- Arena am Ostbahnhof
- Barrierefreie Waldbühne
- Kompetenzzentrum Barrierefreiheit

Bereich Verkehr:

Leitung: Gruppenleiter

Im Berichtszeitraum wurden in 9 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Prioritätenlisten Aufzüge bei u- und S-Bahn
- BVG-2005- Metrolinienkonzept
- Festlegungen zur Barrierefreiheit bei den Vergabebedingungen für neue Verkehrsmittel
- Schaltzeiten von Ampeln
- Touristische Wegweisung
- Vorstellung diverser Verkehrsneubauten
- VVB Berlin-Brandenburg
- Barrierefreie Verkehrsinformation
- Barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen
- Barrierefreie Zugänglichkeit zur Personenschiffahrt

AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Inneres

Leitung: Referatsleiter

Im Berichtszeitraum wurden in 4 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Barrierefreies Internet

- Barrierefreie Dienstleistungsautomaten
- Überarbeitung Fürsorgerundschriften
- Gebärdensprachkompetenz durch die Berliner Verwaltungsakademie
- Barrierefreiheit bei den Wahlhandlungen
- Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Öffentlichen Dienst

AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Leitung: Referatsleiter

Im Berichtszeitraum wurden in 8 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Entwurf Berliner Schulgesetz
- Stellensituation im LISUM
- Bilinguale Schulversuche
- Zugänglichkeit Waldbühne
- Wohntraining in Schulen für
- Bewegung Integrale
- Sozialpädiatrische Zentren

AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Leitung: Abteilungsleiter

Im Berichtszeitraum wurden in 2 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Barrierefreie Kassenautomaten
- Projekt Kassenkooperation
- Honorare für Gebärdensprachdolmetscher

AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Wechselnde Federführung vom Bereich Soziales und vom Bereich Gesundheit/Verbraucherschutz

Leitung: - Gesundheit/Verbraucherschutz: Referatsleiter

- Soziales: Referatsleitung zur Zeit nicht besetzt

Im Berichtszeitraum wurden in 4 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Reform ÖGD
- Situation Telebus
- AV Eingliederungshilfe
- Blutspende durch Menschen mit Behinderung
- Unterschiedliche Handhabung der Eingliederungshilfe in den Berlinern Bezirksämtern

AG „Kultur“ und AG „Studium, Forschung, Lehre und Wissenschaft“ bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Im Berichtszeitraum wurden u.a. folgende Themen behandelt:

Leitung: Referatsleiter

Bereich Kultur: 5 Sitzungen u.a. zu

- Barrierefreiheit Neue Berlinische Galerie
- Zugänglichkeit Berliner Kultureinrichtungen
- Behindertengerechte Vermittlung von kulturellen Angeboten
- Barrierefreie Gestaltung von Waldbühne und Parkbühne Wuhlheide
- Übersicht zur barrierefreien Nutzung der Berliner Bibliotheken

Bereich Wissenschaft und Forschung:
Leitung: Sachbearbeiter

Im Berichtszeitraum wurden in 3 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Studiengänge für Gebärdensprachdolmetschen und Gebärdensprachpädagogik
- Behinderte Studierende
- Leistungen für behinderte Studierende aus einer Hand
- Barrierefreie Hochschulbibliotheken

AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Leitung: Staatssekretärin

Im Berichtszeitraum wurden in 2 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Barrierefreier Tourismus
- Barrierefreie Dienstleistungsautomaten
- Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung
- Vergabebedingungen Berlins und Barrierefreiheit

AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Justiz

Leitung: Abteilungsleiter/Referatsleiter

Im Berichtszeitraum wurden in 2 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Antidiskriminierungsgesetz
- Nachteilsausgleiche für Referendare mit Behinderung
- Barrierefreie Gerichts- und Justizvollstreckungsgebäude

AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatskanzlei

Leitung: Referatsleiter – derzeit offen

Im Berichtszeitraum wurden in 3 Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Barrierefreies Internet
- Beteiligung am Rundfunkrat Berlin-Brandenburg
- Parkplatzsituation Rotes Rathaus
- Gebärdensprache in der Abendschau
- Bundesbehindertengleichstellungsgesetz
- Verstößeberichte des Senats
- GGO I / II
- Barrierefreie Vergabebedingungen der Berliner Verwaltung

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

3.3.1 Internetauftritt

Das wichtigste Instrument der Öffentlichkeitsarbeit des LfB ist seine Homepage mit der Adresse www.berlin.de/behindertenbeauftragter.

Hier werden der gesetzliche Auftrag und die Aufgaben und Ziele des LfB dargestellt. Man erhält Informationen über die Mitglieder des Landesbeirats für Behinderte, über das Büro des LfB, das zugleich als Geschäftsstelle des Landesbeirats fungiert sowie über die Erreichbarkeit der Bezirksbehindertenbeauftragten.

In einem Service-Teil wird über die nächste Sprechstunde des LfB und über aktuelle Veranstaltungen informiert.

Es folgen wichtige Dokumente im Wortlaut:

- das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 17. Mai 1999
- die Erklärung von Barcelona, der Berlin am 03.12.02 beigetreten ist
- die Verstößeberichte
- die Tätigkeitsberichte
- die Geschäftsordnung des Landesbeirats für Behinderte
- Veröffentlichungen (Presseerklärungen)

Ferner gibt es unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einen Link zum 1. Bericht über die Lage der behinderten Menschen und die Rehabilitation in Berlin 2000, der alle zwei Jahre von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zu erstellen ist. Inzwischen liegt auch der 2. Bericht über die Lage der behinderten Menschen und die Rehabilitation in Berlin 2002 vor, der ebenfalls über die Homepage des Landesbeauftragten geöffnet werden kann.

Auch der erste Tätigkeitsbericht des LfB und die Verstößeberichte sind an dieser Stelle veröffentlicht.

Die Seiten des Landesbeauftragten für Behinderte wurden nach dem Standard HTML 4.01 eingerichtet und sind, soweit das unter www.berlin.de möglich ist, auf Barrierefreiheit geprüft. Zum Problem des bisher nicht barrierefreien Internetauftritts des Landes Berlin wird auf die Kapitel 1.3.3.2. und 1.3.3.9 dieses Berichts verwiesen.

3.3.2 Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen

Der Landesbeauftragte für Behinderte nahm im Berichtszeitraum an einer Reihe von Veranstaltungen als Referent oder Podiumsgast teil:

- 12.03.03 Podiumsdiskussion des BZA zum Telebus in der „Pumpe“
- 14.03.03 Referat vor der PDS-Fraktion des Thüringer Landtages in Erfurt zum Landesgleichberechtigungsgesetz
- 19.03.03 Podiumsdiskussion der Fürst-Donnersmarck-Stiftung zum Telebus
- 18.04.03 Referat auf der Jahresversammlung des TÜV Deutschland zur Berliner Behindertenpolitik
- 28.05.03 Bioethikveranstaltung der SenGesSozV anlässlich des ÖKT
- 20.09.03 Aktionstag der BVG auf dem Betriebshof Lichtenberg
- 20.09.03 Fernsehdiskussion im ZDF der Aktion Mensch „Stadt der 1000 Fragen“
- 21.10.03 Moderation der Veranstaltung zum Schulgesetzentwurf
- 24.10.03 Veranstaltung des Bezirksbehindertenbeauftragten von Charlottenburg-Wilmersdorf - Podiumsdiskussion zum SGB IX
- 14.01.04 Redebeitrag zur Vorstellung eines „Taxi für Alle“ bei der Adam Opel AG
- 27.02.04 Redebeitrag zur Gründung des Kompetenzzentrums „Barrierefrei bauen und planen“ an der TU
- 10./
- 11. 5. 04 Turnusmäßige Ausrichtung der Tagung des Bundesbeauftragten, der Landesbeauftragten und der BAR

Außerdem war der Landesbeauftragte für Behinderte an einer Großzahl von Feierlichkeiten, Ausstellungseröffnungen, bezirklichen Behindertenforen oder anderen Veranstaltungen mit einem Grußwort beteiligt.

4. Erstellung des Berichts über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen

§ 11 Abs. 2 des LGBG lautet:

„Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und nimmt dazu Stellung.“

Es besteht Konsens darüber, dass dieser Bericht vom Landesbeauftragten für Behinderte in enger Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz erstellt wird. Mit diesem Tätigkeitsbericht wird zugleich der 4. Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen 2003 / 2004 vorgelegt.

4.1 Feststellung von Verstößen gegen die Regelungen zur Gleichstellung

Bevor ein Sachverhalt als Verstoß in den Verstößebericht aufgenommen wird, hat es im Allgemeinen einen Briefwechsel zwischen dem LfB und der betroffenen Senatsverwaltung oder entsprechende Gespräche gegeben. Keine Verwaltung wird von einem Vorwurf, gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen verstoßen zu haben, überrascht.

Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen liegen vor, wenn Entscheidungen, Maßnahmen, Planungen oder Verhaltensweisen von Verwaltungen zu Benachteiligungen behinderter Menschen führen. Es handelt sich in der Regel um Verstöße gegen das Gleichstellungsgebot oder das Diskriminierungsverbot des LGBG.

4.2 Zwei große Themen der letzten Jahre zu den Akten gelegt

Olympiastadion

Nach jahrelanger intensiver Auseinandersetzung um die aus Sicht des Landesbeauftragten für Behinderte unzureichende Berücksichtigung der behinderten Menschen bei der Neugestaltung des Olympiastadions wurde im Sommer 2004 ein vorläufiger Schlusstrich gezogen. Eine Klage des Berliner Behindertenverbandes e.V. vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen das Land Berlin endete mit einem Vergleich, wonach sich die beklagte Seite verpflichtet, die Sichtverhältnisse in der Ostkurve des Stadions, wo sich die meisten Rollstuhlfahrerplätze befinden, durch bauliche Maßnahmen zu verbessern. Danach soll die letzte Sitzreihe vor der Ebene Null im Unterring in den Blöcken Q bis einschließlich T mit einem Podest überbaut und die davor liegende Sitzreihe gesperrt werden, so dass die im Rollstuhl sitzenden Zuschauer nicht mehr durch die meist stehenden und Fahnen schwingenden Zuschauer des Hertha-Fan-Blocks in ihrer Sicht behindert werden und das Spielgeschehen wie alle anderen Zuschauer ohne Beeinträchtigung verfolgen können.

Vorangegangen war die wiederholte Beanstandung des Landesbeauftragten für Behinderte, dass bei den Planungen zur Sanierung und Modernisierung des Olympiastadions versäumt worden sei, die Interessen behinderter Stadiongäste ausreichend zu berücksichtigen. Seine Hauptkritik

richtete sich dagegen, dass der zwischen Unter- und Oberring vorhandene und vom Außenbereich niveaugleich erreichbare denkmalgeschützte Umgang entlang der Spielfeldgeraden mit VIP-Logen verbaut wurden und dadurch für die Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer nur mehr die in den Stadionkurven hinter den Toren liegenden Abschnitte des Ganges verblieben. Bereits in seinem 1. Verstößebericht wies der LfB zusätzlich darauf hin, dass in der Ostkurve mit ca. 100 vorgesehenen Rollstuhlfahrerplätzen eine extreme Sichtbehinderung durch den Hertha-Fanblock bestehen würde.

Auch die Wiederholung der Beanstandung im 2. und 3. Verstößebericht führte zu keinen befriedigenden Ergebnissen, so dass erst die Klage des Berliner Behindertenverbandes e.V. und der Spruch des Verwaltungsgerichts den Weg zu einem Kompromiss ebneten.

Aus Sicht des Landesbeauftragten für Behinderte ist der Kompromiss akzeptabel, wenn die folgenden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in ihrer Stellungnahme zum 3. Verstößebericht in Aussicht gestellten Maßnahmen auch wirklich umgesetzt werden:

- Verbesserung in der Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Verbesserung der ausgewiesenen Wegeführungen vom ÖPNV
- Ausweisung behindertengerechter PKW-Stellplätze auf Parkplätzen
- Sicherstellung von Parkzonen zur Vorfahrt der Fahrdienste
- Verbesserung der Orientierung an den Stadioneingängen
- Information und Orientierung im äußeren und inneren Stadionbereich
- Leit- und Informationssystem der vertikalen und horizontalen Erschließung
- Leit- und Informationssystem zu Stell-/Sitzplätzen
- Übermittlung von Information durch auditives System für blinde Personen
- Übermittlung von Information durch visuelle Angebote für hörbehinderte Personen
- WC-Bereiche für mobilitätsbehinderte Personen
- Verbesserung der Serviceangebote der Gastronomie

Unberücksichtigt bleibt leider der vom LfB geforderte Einbau von zusätzlichen Geländern bei den Auf- und Abgängen. Dieser wird aus Sicherheitsgründen von der FIFA abgelehnt.

Denkmal für die ermordeten Juden Europas

Auch die über Jahre andauernde Auseinandersetzung um die barrierefreie Gestaltung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas wurde durch ein Gerichtsverfahren beendet.

Der Landesbeauftragte für Behinderte hatte beanstandet, dass die Gestaltung des Stelenfeldes nicht als barrierefrei bezeichnet werden könne, da die Gänge zwischen den Stelen an mehreren Stellen mehr als 20 % Längs- bzw. Quergefälle aufwiesen und deshalb für Besucher im Rollstuhl sowie mit Seh- oder Gehbehinderung nicht gefahrlos passierbar seien. Da es sich um den Neubau einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage handele, würden die Vorschriften des § 51 Bauordnung Berlin verletzt, wonach eine barrierefreie zweckentsprechende Nutzbarkeit auch für behinderte Menschen gegeben sein müsse. Die von der Stiftung Denkmal für die ermordete Juden Europas vorgesehene Regelung, dass behinderte Menschen das Denkmal auf 13 gekennzeichneten Trassen erleben und auch in den inneren Bereich des Denkmals an die tiefsten Stellen gelangen könnten, sei aus Sicht des LfB eine Benachteiligung dieser Personengruppe.

Nachdem die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im April 2002 mit der Baugenehmigung eine Befreiung von den Vorschriften des § 51 Abs. 1 Bauordnung Berlin erteilt hatte, machte der

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. vom Verbandsklagerecht nach § 15 Landesgleichberechtigungsgesetz Gebrauch und erhob gegen die Entscheidung der Senatsverwaltung Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin.

Als Ergebnis der Verhandlung am 30. April 2003 wies das Gericht die Klage als unbegründet ab. Das Gericht hebt in seinem Urteil darauf ab, dass es regelmäßig ausreichend sei, wenn quantitativ relevante Teile einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage behindertengerecht ausgestattet sei. Vor allem aber handele es sich bei dem Denkmal um einen atypischen Sonderfall – ein Kunstwerk, dessen Nichtverwirklichung zu einem erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit führen würde. Der Bundestag habe in der Form eines Parlamentsgesetzes verbindlich festgesetzt, dass der Entwurf „Eisenman II“ zu verwirklichen sei. Eine Umgestaltung der Topographie im Sinne einer barrierefreien Nutzbarkeit (Gefälle von maximal 4 bis 6 5) „würde das Kunstwerk in seinen wesentlichen Gestaltungselementen so stark verändern, dass der Wesensgehalt der künstlerischen Konzeption beeinträchtigt wäre. (...) Das nationale Anliegen, den künstlerischen Entwurf „Eisenman II“ zu verwirklichen, wäre dadurch ... so beeinträchtigt, dass die Allgemeinheit, die Nichtbehinderten und die Behinderten selbst Schaden nehmen würden.“ (Zitate aus dem Urteil)

Inzwischen ist das Denkmal fast fertig gestellt, und es soll im Mai 2005 eingeweiht werden.

5. Fazit und Ausblick

Das Ende des Berichtszeitraumes fällt fast mit dem Ende der ersten Amtszeit des Landesbeauftragten für Behinderte zusammen – Anlass für ein kurzes Fazit.

Das Landesgleichberechtigungsgesetz hat sich in den gut fünf Jahren seines Bestehens als ein wirksames Instrument zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung erwiesen. Ein starkes Element des Gesetzes ist die Regelung der Selbstvertretung der behinderten Menschen in Form der Beauftragten auf Landes- und auf Bezirksebene sowie des Landesbeirats für Behinderte. So ist es heute fast selbstverständlich, bei Entscheidungen von großer Tragweite die behinderten Menschen und ihre Vertreterinnen und Vertreter bzw. ihre Organisationen mit einzubeziehen.

Viel dazu beigetragen haben die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“, die bei allen Senatsverwaltungen eingerichtet worden sind. Es gilt, diese neuen Strukturen zu festigen und noch stärker zu einem Ort der Kommunikation und Diskussion zwischen den Verwaltungen und den behinderten Menschen und ihren Vertretungen zu entwickeln.

Der Landesbeauftragte für Behinderte kann seine vielfältigen Aufgaben nur im Zusammenwirken mit den Organisationen des Landesbeirats für Behinderte, den Bezirksbehindertenbeauftragten sowie den genannten Arbeitsgruppen bewältigen.

Für seine zweite Amtszeit erhofft sich der Landesbeauftragte für Behinderte eine Verbesserung der Mobilität für behinderte Menschen im Rahmen eines integrativen Verkehrskonzepts, Förderung und Stärkung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung durch ein trägerübergreifendes persönliches Budget, Streichung des Finanzvorbehalts in Bezug auf die schulische Integration und Umsetzung des Gedankens der inklusiven Erziehung, Abbau von Arbeitslosigkeit insbesondere auch der schwerbehinderten Menschen, Verabschiedung eines wirksamen zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes ...

Der Landesbeauftragte für Behinderte und sein Büro werden an der Verwirklichung dieser Ziele nach Kräften mitarbeiten.

Martin Marquard, 28. Februar 2005

Kontakt: Martin Marquard

Telefon.: 00 49-30 – 90 28 29 17 Telefax: 00 49-30 – 90 28 21 66,

E-Mail: lfb@sengsv.verwalt-berlin.de

Onlinefassung erstellt für <http://www.berlin.de/behindertenbeauftragter> von R. Barthel am 01.06.2005